

3.3 Wald

3.3.1 Ziele

Der Wald im Kanton Zürich ist in seiner Fläche, seiner Qualität sowie seiner räumlichen Verteilung zu erhalten (vgl. Art. 1 WaG). Die Waldfläche soll im gesamten Kantonsgebiet nicht zunehmen (vgl. Art. 10 Abs. 2 WaG sowie Art. 12a WaV). Die Erhaltung und Förderung der Schutz-, Wohlfahrts- und Nutzfunktion sind als gleichwertige Funktionen zu berücksichtigen: Der Wald soll den nachwachsenden Rohstoff Holz produzieren, vor Naturereignissen schützen, dem Menschen als Erholungsraum dienen, Pflanzen und wildlebenden Tieren einen Lebensraum bieten und dadurch ökologischen und wirtschaftlichen Nutzen bringen.

Funktionen des Waldes

3.3.2 Karteneinträge

Als Wald werden die in der Landeskarte als solche dargestellten Flächen bezeichnet; im Einzelfall richtet sich aber die Frage, ob eine bestimmte Fläche als Wald im rechtlichen Sinne zu qualifizieren ist, nicht nach dem Richtplan, sondern nach den einschlägigen Bestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Waldgesetzgebung (Waldfeststellung, vgl. Pt. 3.3.3; vgl. Art. 18 Abs. 3 RPG). Die Bewirtschaftung des Waldes erfolgt unter Aufsicht der Forstorgane nach den einschlägigen Bestimmungen des Bundes und des Kantons (vgl. Art. 20 Abs. 2 WaG), wobei sich Pflege und Gestaltung von Waldflächen insbesondere auf den kantonalen Waldentwicklungsplan (WEP) sowie auf regionale Waldentwicklungspläne abstützen.

3.3.3 Massnahmen

a) Kanton

Der Kanton setzt die Waldgrenzen im ganzen Kantonsgebiet gemeindeweise statisch fest. Er setzt die Rahmenbedingungen für die Waldbewirtschaftung in einem Waldentwicklungsplan (WEP) fest und sorgt für eine frühzeitige Koordination der forstlichen Planung mit nicht oder nicht ausschliesslich der Waldgesetzgebung unterstehenden, raumwirksamen Tätigkeiten (Bau und Unterhalt von Strassen, Erstellung und Einrichtungen der Wasserversorgung, Massnahmen des Naturschutzes und der Landschaftsplanung, Revitalisierung von Gewässern, Einrichtung von Materialgewinnungsgebieten und Deponien usw.).

Aufgaben des Kantons

b) Regionen und Gemeinden

Die Regionen und Gemeinden stimmen die Erarbeitung und Umsetzung von Landschaftsentwicklungs Konzepten (vgl. Pt. 3.1.2) und Waldentwicklungsplänen aufeinander ab.

Aufgaben der Regionen und Gemeinden

c) Gemeinden

Die Gemeinden tragen ausserhalb des Waldareals den Anliegen der Waldgesetzgebung insbesondere durch sachgerechte Abgrenzung von Bauzonen und mit der Festlegung von Waldabstandslinien sowie bei der Situierung von Freihalte- und Erholungszonen Rechnung.

Bei Erlass und Revision von Nutzungsplänen sind nicht nur in jenen Bereichen Waldfeststellungen vorzunehmen zu lassen, wo Bauzonen an Wald grenzen, sondern auf dem ganzen Gemeindegebiet (vgl. Art. 10 Abs. 2 WaG). Ist noch keine Waldfeststellung erfolgt, und sind die Waldgrenzen entsprechend noch nicht im Zonenplan eingetragen, gilt der dynamische Waldbegriff.

Aufgaben der Gemeinden